

## **Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Ratzeburg**

Aufgrund des § 6 Absatz 3 und des §10 Absatz 1 der Satzung für die Volkshochschule Ratzeburg hat die Stadtvertretung am 19.03.2012 folgende Honorar- und Entgeltordnung beschlossen:

### **Teil I Honorarordnung**

#### §1

##### Vertragliche Vereinbarungen

- (1) Mit den Dozenten/innen der VHS Ratzeburg werden Honorarverträge geschlossen. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Die Honorare und evtl. Nebenleistungen (beispielsweise Bereitstellung von Arbeitsmaterial) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Bei den unter § 2 aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Regelhonorarsätze, die den Dozenten/innen ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausgezahlt werden. Die Pflicht zur Abführung obliegt den Dozenten/innen.
- (3) Die Honorare verstehen sich als Entgelt für Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung, sowie für den Zeitaufwand für An- und Abfahrt.

#### §2

##### Honorare

Die Festlegung der Honorare erfolgt auf Basis der vorliegenden Honorarordnung. Das im Einzelfall zu leistende Honorar legt die Leiterin/der Leiter der VHS fest.

- (1) Das Honorar für Kurse und ähnliche Veranstaltungen beträgt je Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) 16,50 Euro. Entsprechend der Marktsituation (z.B. berufliche Bildung, EDV-Fortbildungs-Nachfrage), bzw. bei überdurchschnittlicher Qualifikation der Dozenten/innen können höhere Honorare von der Leiterin/dem Leiter der VHS vereinbart werden. Die Honorarkosten müssen durch Teilnahmeentgelte gedeckt werden. In der Kalkulation werden evtl. verringerte Entgelteinnahmen durch Ermäßigungen nicht berücksichtigt.
- (2) Für Vorträge und Einzelveranstaltungen können Honorare bis zu 300,00 Euro gezahlt werden. In besonderen Fällen kann ein höheres Honorar durch die VHS-Leiterin/den VHS-Leiter vereinbart werden.
- (3) Bei Wochenendseminaren werden Honorare entsprechend der geleisteten Unterrichtseinheiten gezahlt.
- (4) Diese Honorarordnung gilt nicht für evtl. von der VHS veranstalteten Kleinkunstaufführungen, Großbilddiaschauen, Autorenlesungen und Konzertveranstaltungen. Hierfür werden Sonderhonorare gezahlt, die vom Leiter/von der Leiterin der VHS mit den Künstlern/Agenturen auszuhandeln sind.
- (5) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die der Dozent/die Dozentin nicht zu verantworten hat, nicht zustande, ist das Honorar für den ersten

Veranstaltungstermin zu zahlen, sofern er/sie nicht rechtzeitig (5 Werktage vor Kursbeginn) von der VHS über den Kursausfall benachrichtigt wurde.

- (6) Für Kursstunden, die der Dozent/die Dozentin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (7) Kommt ein Wochenendseminar aus Gründen, die der Dozent/die Dozentin nicht zu verantworten hat, nicht zustande, wird ein Ausfallhonorar von 50% des vereinbarten Honorars (höchstens jedoch 33,00 Euro) gezahlt, sofern er/sie nicht rechtzeitig (5 Werktage vor Kursbeginn) von der VHS über den Kursausfall benachrichtigt wurde.
- (8) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 8 zahlende Personen am Kurs teil, kann die Volkshochschule den Kurs absetzen. Der Dozent/die Dozentin hat dann Anspruch auf das Honorar für die durchgeführten Stunden.

### §3

#### Fälligkeit der Honorare

Die vereinbarten Honorare werden fällig nach erfolgter Durchführung des Kurses/der Veranstaltung oder Erbringung der Leistung.

### §4

#### Reisekosten

Die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort der Kurse werden ab 6 km einfache Wegstrecke mit 0,20 Euro erstattet.

## **Teil II Entgeltordnung**

### §5

#### Entgelte

Für die Nutzung der Einrichtungen sowie der Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule sind von den jeweiligen Teilnehmern die unten aufgelisteten Entgelte zu entrichten. Grundlage für die Bemessung der Entgelte sind die anfallenden Kosten, die durchzuführenden Unterrichtsstunden und die Anzahl der Teilnehmer. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

1. Die nachfolgenden Entgeltsätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde in den entsprechenden Lehrgangsarten:
  - a) allgemeinbildende, freizeitorientierte und kreative Lehrgänge 2,40 €
  - b) Kurse zur Gesundheitsbildung, Tanzkurse 3,00 €
  - c) Kurse im Fachbereich Arbeit und Beruf 2,40 €
  - d) Sprachkurs Anfänger 2,40 €, Sprachkurs Fortgeschrittene 2,70 €
  - e) Computerkurse - Grundkurse 2,40 €  
Aufbaukurse 2,70 €
  - f) Beschäftigungs-, Qualifikations- und Drittmittel-Maßnahmen kostendeckend.

- g) Die insgesamt zu entrichtenden Entgelte sind auf volle Euro zu runden.
2. Für Veranstaltungen im politischen und sozialen Bereich werden in der Regel keine Entgelte erhoben.
  3. Für Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand oder auch Präventionskursen können höhere Entgelte festgelegt werden.
  4. Kurs- und veranstaltungsbezogene Kosten für Material, Skripte, Werkstoffe, etc. sind nicht in den Entgelten enthalten. Diese Kosten werden zusätzlich zu dem Entgelt nach dem jeweiligen Aufwand als Zusatzkosten berechnet. Zusatzkosten sind nicht ermäßigungsfähig.
  5. Das Entgelt jeder einzelnen Veranstaltung wird im Semesterprogramm angekündigt.

## §6

### Ermäßigungen

- (1) Nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises kann in sozialen Härtefällen eine Ermäßigung von 25% mit der Anmeldung beantragt werden. Für bestimmte Kurse kann von Schülerinnen und Schülern sowie von Studentinnen und Studenten eine Ermäßigung von 25% beantragt werden.
- (2) Eine nachträgliche Ermäßigung wird nicht gewährt.

## §7

### Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Anmeldung zu den Kursen und Veranstaltungen ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der jeweiligen Kursgebühr in voller Höhe.
- (2) Die Entgelte für die Kurse sind durch die Anmeldenden unaufgefordert spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach dem ersten Kurstermin per Überweisung/Einzugsermächtigung zu entrichten; bei Einzelveranstaltungen/Vorträgen oder Lesungen grundsätzlich in bar am Veranstaltungsort. Andere Zahlungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nach Entscheidung der Volkshochschule zulässig.

## §8

### Teilnehmerzahlen

- (1) Die Kurse der Volkshochschule finden grundsätzlich nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen statt.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Kurs auch bei geringerer Teilnehmerzahl durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer im Umlageverfahren Entgelte entrichten, die dem Aufkommen von mindestens 8 Teilnehmern entsprechen.
- (3) Über Ausnahmen gemäß Ziffer 2 entscheidet die VHS-Leiterin/der VHS Leiter.

## §9

### Rückzahlungen

Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder Ausfalls des Dozenten oder andere triftige Gründe nicht zustande, wird das Entgelt in voller Höhe zurückgezahlt. Eine anteilige Rückzahlung kann auf Antrag bei der Volkshochschule erfolgen, wenn der Teilnehmer durch ihn nicht zu vertretene Umstände am weiteren Besuch der Veranstaltung gehindert ist.

## §10

### Ausschluss von der Teilnahme

- (1) Die Volkshochschule kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer in sachlich begründeten Fällen, vor allem bei Störung des Veranstaltungsverlaufs oder durch Handlungen, die das Allgemeinwohl gefährden, von der weiteren Teilnahme ausschließen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht ihren Verpflichtungen gemäß §7 nachkommen.

## §14

### Inkrafttreten

Diese Honorar- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Ratzeburg,

Bürgermeister

Für Vorträge, Lesungen und andere Einzelveranstaltungen wird ein Entgelt nach der Höhe des Gesamtaufwandes erhoben.

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an den VHS-Kursen beträgt bei der Teilnahme von mindestens 8 Personen 3,00 Euro pro Unterrichtsstunde, bei Kleingruppen von 6-7 Personen erhöht sich die Gebühr.
- (2) Kurs- und veranstaltungsbezogene Kosten für Material, Skripte, Werkstoffe, etc. sind nicht in der Gebühr enthalten. Diese Kosten werden zusätzlich zur Gebühr nach dem jeweiligen Aufwand als Zusatzkosten berechnet. Zusatzkosten sind nicht ermäßigungsfähig.
- (3) Keine Gebühr wird erhoben für Kurse und Veranstaltungen, die durch Dritte voll finanziert werden oder ohne Kostenaufwand sind. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

Die Gebühr jeder einzelnen Veranstaltung wird im Semesterprogramm angekündigt.

## **Gebührensätze**

6. Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) in den entsprechenden Kurssparten:
  - a) allgemeinbildende, freizeitorientierte und kreative Lehrgänge 2,40 €
  - b) Kurse zur Gesundheitsbildung, Tanzkurse 3,00 €
  - c) Kurse im Fachbereich Arbeit und Beruf 2,40 €
  - d) Sprachen 2,70 €
  - e) Computerkurse
    1. Grundkurse 2,40 €
    2. Aufbaukurse 3,00 €
- f) Beschäftigungs-, Qualifikations- und Drittmittel-Maßnahmen kostendeckend
- g) Die Gebühren werden auf den vollen Euro aufgerundet.
7. Für Veranstaltungen im politischen und sozialen Bereich werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
8. Für Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand können höhere Gebühren festgelegt werden.

45 Min.	60 Min	90 Min
2,40 €	3,20 €	4,80 €
2,70 €	3,60 €	5,40 €
3,00 €	4,00 €	6,00 €